

# Leitern ohne Unfallverhütungsvorschrift?



**Leiter 1:** Eine Anlegeleiter im Einsatz bei Filmaufnahmen



**Dach:** Unzureichende Halterung einer Leiter auf dem Fahrzeugdach

**Für den richtigen Umgang mit tragbaren Leitern gibt es jetzt eine „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“.**

Tragbare Leitern sind in der Feuerwehr ein wichtiges Hilfsmittel zur Rettung von Menschen, zur Brandbekämpfung und für weitere Bereiche, z. B. die Technische Hilfeleistung. Die Feuerwehren arbeiten im Einsatz- und Übungsdienst mit tragbaren Leitern und bilden vorwiegend nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 aus. Es wird durch diese Vorschrift und bei dem Einsatz weiterer Leitern immer wieder auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ verwiesen. Allerdings wird diese Unfallverhütungsvorschrift in Kürze zurückgezogen. Hier einige Hinweise, warum das so ist und welche Folgen daraus erwachsen können.

Unfallverhütungsvorschriften in leicht verständlicher Form.

Bedingt durch die Betriebssicherheitsverordnung und den derzeitigen Stand der Normung von Leitern und Tritten wurde auch die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Leitern und Tritte“ mit Erscheinen der „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ entbehrlich. Daher empfahl der Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ den Unfallversicherungsträgern die Außerkraftsetzung dieser Unfallverhütungsvorschrift.

## Unterschiede/Änderungen von GUV-V D 36 zu GUV-I 694

Der Vorstand hat der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord deshalb auf ihrer Sitzung am 19.03.2009 die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ empfohlen. Die Zurückziehung wird daher voraussichtlich im Juni dieses Jahres erfolgen. Die von der HFUK Nord für ihr Geschäftsgebiet beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Internetseite der HFUK Nord unter Prävention und Medien/Prävention/Unfallverhütungsvorschriften veröffentlicht.

- Der Aufbau und der Inhalt der beiden Schriften sind ähnlich. Die GUV-I 694 enthält die wesentlichen Inhalte der GUV-V D 36, ist jedoch ausführlicher.
- Zur besseren Verständlichkeit sind in der GUV-Information zahlreiche, erläuternde Bilder und Piktogramme eingefügt; letztere befinden sich entsprechend auf den Holmen neu gekaufter Leitern und Tritte.
- Außerdem sind im Anhang nicht nur weiterführende Vorschriften und Regeln, sondern auch ein Kontrollblatt mit detaillierten Prüfkriterien zur Überprüfung von Leitern und Tritten aufgeführt. Die Feuerwehrleitern werden aber weiterhin nach den Prüfungsgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr geprüft.
- Die neue GUV-I 694 ist eine Informationsschrift statt wie bisher eine Vorschrift. Das bedeutet zum Beispiel:
  - Früher stand in der GUV-V D 36, § 19 (3): „Versicherte müssen Leitern und Tritte gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahren.“
  - Heute heißt es in der GUV-I 694, „5.4 Transport und Lagerung von Leitern und Tritten“: „Leitern und Tritte sollten gegen schädigende Einwirkungen geschützt gelagert werden.“
  - Der in der GUV-V D 36 enthaltene § 31 „Ordnungswidrigkeiten“ fehlt in der GUV-I 694. Durch den Wechsel von Vorschrift zur Informationsschrift entfällt der Gesetzes-Charakter. Allerdings gelten die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung, die teilweise auch bei Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten.

Von den Angehörigen der Feuerwehren – unabhängig ob Berufs- oder Freiwillige Feuerwehr – wird viel mehr Eigenverantwortung (und gesunder Menschenverstand) als bisher und ein gesteigertes eigenes Sicherheitsbedürfnis erwartet. In der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und den Übungsdiensten sollte dies berücksichtigt werden. Ebenso wird von dem Unternehmer der Feuerwehr, also der Gemeinde mehr Eigenverantwortung in Sachen Unfallverhütung erwartet.

Abteilung Prävention  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Offizieller Partner  
des Landesfeuerwehrverbandes  
Schleswig-Holstein

